Beschlussvorlage

Beratungsfolge dieser Vorlage

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Gremium

Gemeinderat



Vorlage Nr.: 2021/0489
Verantwortlich: Dez. 6
Dienststelle: ZJD

Ergebnis

Bebauungsplan "Baumeister-, Finter-, Ettlinger, Kriegs- und Meidingerstraße", Karlsruhe-Südstadt:

TOP

2.2

Х

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Termin

22.06.2021

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans "Baumeister-, Finter-, Ettlinger, Kriegs- und Meidingerstraße", Karlsruhe-Südstadt, und die Fortführung des Verfahrens mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Auslegung ist grundsätzlich der Bebauungsplanentwurf vom 3. Januar 2019 in der Fassung vom 8. April 2021 zugrunde zu legen. Änderungen und Ergänzungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann das Bürgermeisteramt noch in den Bebauungsplanentwurf aufnehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wiederholen.										
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	(Zus	ahlungen Er schüsse und liches)	träge	(F	ährliche laufende Belastung Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten bzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)				
Ja □ Nein ⊠										
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja										
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)				Nein		Ja ⊠	positiv negativ		geringfügig erheblich	
IQ-relevant			Nein 🗵	Ja		Korridort	hema:		1	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)			Nein 🗵	Ja		durchgeführt am				
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften			Noin 🖂	lo.	П	ahgastim	mt mit			

Ergänzende Erläuterungen

1. Anlass der Planung und Planinhalt

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe als Träger des Badischen Staatstheaters planen die Sanierung des Bestandsgebäudes, Umbauten im Inneren und Ergänzungen durch Neubauten in mehreren Bauabschnitten. Der derzeit für diesen Bereich gültige Bebauungsplan Nr. 458 "Baumeisterstraße" lässt Veränderungen in diesem Umfang nicht zu, sodass hierfür neues Planungsrecht geschaffen werden muss. Der Planungsausschuss wurde mit Vorlage zu TOP 8 in der Sitzung vom 22. April 2021 über die wesentlichen Planinhalte informiert.

Den bisherigen Planungsüberlegungen zum Umbau des Staatstheaters liegt der 2015 aus einem internationalen Architektenwettbewerb hervorgegangener Siegerentwurf der Architekten Delugan -Meißel, Wien mit Wenzel + Wenzel, Karlsruhe zu Grunde. Die Realisierung erfolgt in einer Vorwegmaßnahme sowie drei weiteren Realisierungsmodulen. Bezüglich der weiteren Beschreibung des Gesamtprojekts verweisen wir auf die Gemeinderatsvorlage zur Sanierung und Erweiterung des Badischen Staatstheaters Karlsruhe voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2021. Der auf der Grundlage dieser Planung angestrebten Neugestaltung soll durch entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung Rechnung getragen werden. Die durch die Festsetzung von Baugrenzen sich ergebende überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich zum einen am Gebäudebestand und zum anderen an den Erweiterungsmodulen. Als maximale Wandhöhe werden 18,75 m und als maximale Gebäudehöhe 33 m festgesetzt. Ein für das kleine Haus vorgesehener Bühnenturm darf eine Höhe von bis zu 28 m erreichen.

Die als Art der baulichen Nutzung vorgesehene Ausweisung als Sondergebiet für kulturelle Nutzungen entspricht den Darstellungen des neu beschlossenen Flächennutzungsplanes 2030. Im Flächennutzungsplan 2010 ist der Planbereich als gemischte Baufläche und Fläche für Kultur dargestellt, sodass der Bebauungsplan auch hieraus als entwickelt angesehen werden kann.

Das Plangebiet ist sehr gut an den ÖPNV angeschlossen und auch die für den Individualverkehr erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind im Plangebiet bereits vorhanden oder können dort geschaffen werden. Aufgrund seiner zentralen Lage ist das Plangebiet durch umgebenden Verkehrslärm deutlich vorbelastet, was entsprechende bauliche Schallschutzmaßnahmen für die Außenhülle des Theaters erforderlich macht. Umgekehrt macht aber auch der von der Nutzung im Plangebiet ausgehende Lärm es erforderlich, dass Schallschutzmaßnahmen getroffen werden müssen, um die umgebende Wohnnutzung nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Der Bebauungsplan sieht deshalb entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz vor, die sowohl die technischen Anlagen als auch die Lieferund Ladetätigkeit und den Zu- und Abfahrtsverkehr betreffen. Hierzu wurden in den Festsetzungen Emissionskontigente festgelegt, deren Einhaltung im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist.

Mit dem Gesamtprojekt "Sanierung und Umbau des Staatstheaters" geht allerdings der nahezu komplette Verlust der vorhandenen Grünkulisse einher. Von den ursprünglich vorhandenen 96 Bäumen wurden bereits 30 Bäume wegen der auf der Grundlage alten Planrechts zulässigen Bauarbeiten zur Fällung freigegeben. Hierbei handelt es sich um die Änderung der Tiefgaragen-Ein- und Ausfahrten und den Bau eines Eingangsprovisoriums. Durch die Bebauungsplanänderung und die weitere Realisierung des Vorhabens in mehreren Bauabschnitten werden weitere Bäume gefällt werden müssen. So müssen im Zusammenhang mit dem Abbruch der Kassenhalle und der Errichtung des ersten Bauabschnitts weitere 14 Bäume sowie 37 Bäume für die beiden weiteren Bauabschnitte gefällt werden. Hierzu ist anzumerken, dass nicht alle der zu fällenden Bäume vom Gartenbauamt als erhaltenswert eingestuft werden. Schmerzlich war bzw. ist aber insbesondere der Wegfall von 36 erhaltenswerten Platanen auf dem Hermann-Levi-Platz und Teile der doppelreihigen Alleen und Baumreihen im nordöstlichen Bereich des Plangebiets. Lediglich zehn Bäume (acht Platanen in der Meidingerstraße, eine Platane auf dem Hermann-Levi-Platz und ein Spitzahorn in der Baumeisterstraße) werden letztendlich erhalten bleiben und durch entsprechende Erhaltungsgebote im Bebauungsplan auch gesichert werden. Die im Bereich des K-Punktes lediglich als Bestand dargestellten

fünf weiteren Bäume sollen dem Grunde nach erhalten werden, sind mit Ausnahme einer Platane aber nach Ansicht des Gartenbauamtes nicht als erhaltenswert einzustufen, sodass hierfür kein Erhaltungsgebot festgesetzt wurde. Im Falle eines überzeugenden Freianlagenkonzepts, das keinen Erhalt dieser Bäume aber stattdessen wertvolle Begrünungs-/Bepflanzungsalternativen vorsieht, würden diese auch freigegeben werden können. Mit dem Verlust des Gehölzbestandes verbunden, ist auch der Verlust eines in Bezug auf die Klimaanpassung kleinteiligen Erholungsraums sowie des Lebensraumes für Vögel und Zwergfledermaus. Ziel ist es deshalb, diesen Verlust so gut als möglich auszugleichen.

Der Hermann-Levi-Platz und der Bereich des heutigen K-Punkts bieten das Potenzial für ca. 15 Baumneupflanzungen auf gewachsenem Boden. Der Bebauungsplan enthält deshalb textliche Festsetzungen zu entsprechenden Pflanzgeboten. Darüber hinaus können auf der durch die Tiefgarage unterbauten Fläche weitere Standorte für Sträucher und mittelkronige Bäume geschaffen werden. Um eine Entwicklungsfähigkeit der Bäume sicherzustellen, wurden Standortanforderungen in die Festsetzungen aufgenommen, weiteres bleibt einem Freianlagenkonzept vorbehalten. Über die im Plangebiet möglichen Baumpflanzungen hinaus, beabsichtigen Stadt und Land planextern im Stadtgebiet weitere Baumpflanzungen als Ausgleich vorzunehmen. Dies ist teilweise bereits erfolgt. Im Bebauungsplan festgesetzt wurde weiterhin eine mindestens 30-prozentige Begrünung des Tiefgaragendaches. Darüber hinaus sollen mindestens 2.800 m² des Gebäudedaches und die Dächer von Nebenanlagen, wie zum Beispiel überdachte Fahrradabstellanlagen, begrünt werden. Durch den Verlust des Lebensraumes für Vögel und Fledermäuse werden in einer späteren Baugenehmigung die erforderlichen artenschutzrechtliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen sein.

In einem Freiraumkonzept, das parallel zur Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wird, soll ein besonderer Schwerpunkt auf den Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Klima gelegt werden. Bei dessen Erarbeitung soll deshalb die Dachbegrünung - nach Möglichkeit in Kombination mit Photovoltaik, eine möglichst umfangreiche Bepflanzung der Freiflächen und die Möglichkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser Berücksichtigung finden. Die Auslobung basiert auf den Grundlagen und Anforderungen eines städtischen Nutzungskonzept, das von Stadtplanungsamt und Gartenbauamt erstellt wurde. Diese beiden Ämter waren in den Überarbeitungsphasen des Auslobungstextes eingebunden und auch in der Jury wird die Stadt Karlsruhe umfangreich vertreten sein. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der Umsetzung des Konzepts Einvernehmen zwischen Vermögen und Bau und der Stadt Karlsruhe erzielt werden kann. Gegebenenfalls bestünde auch die Möglichkeit, dies in einer Vereinbarung zu sichern.

Darüber hinaus soll mit dem Gebäude mit seiner Realisierung ein Energiestandard erreicht werden, der unter Berücksichtigung der bestandsspezifischen und anbaubedingten Anforderungen die energetischen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe für den Neubau und die Sanierung berücksichtigt. Hierzu wird im Weiteren auf das der Begründung beigefügte Energiekonzept verwiesen. Das Konzept soll als Grundlage für den Baugenehmigungsantrag dienen.

Im Hinblick auf die CO₂-Relevanz und Auswirkungen auf den Klimaschutz ist festzustellen, dass sich das Projekt "Sanierung und Erweiterung des Badischen Staatstheaters" trotz des Verlusts zahlreicher Bäume eher positiv auswirken dürfte. Dies hängt neben einer energetischen Sanierung des Bestandes vor allem daran, dass mit der Verlagerung der Probebühnen aus der Nancyhalle und dem "Jungen Staatstheater" aus der "Insel" zwei energetisch ungenügende Gebäude aufgegeben werden können. Außerdem entfallen tägliche Kulissentransporte zwischen den Liegenschaften.

Die Möglichkeiten einer Energieversorgung mit niedrigem Primärenergiefaktor wurden geprüft und der Einsatz von Fernwärme als Vorzugslösung vorgeschlagen. Das Theater wird auch aktuell mit Fernwärme beheizt und gewährleistet somit einen Primärenergiefaktor < 0,3. Daneben sollen verpflichtend regenerative Energien wie Photovoltaikanlagen sowie erhöhte Anforderungen an den energetischen Gebäudestandard Anwendung finden.

Eine Klimaneutralität für das Gesamtbauvorhaben ist jedoch durch die vorgesehenen Ansatzpunkte nicht darstellbar. Für den Neubau werden die gesetzlichen Anforderungen des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllt und teilweise leicht übertroffen. Zusätzliche umsetzbare Optimierungsmaßnahmen im Rahmen der gegebenen Spielräume aus dem Wettbewerbsentwurf sind derzeit Gegenstand weiterer Prüfungen und werden in den weiteren detaillierten Planungen bis zum jeweiligen Baugenehmigungsantrag der Module Eingang finden können.

Hier gilt es aber auch zu sehen, dass nach derzeitigem Planungsstand hinsichtlich der Klimaanpassung das Niveau des in den jüngeren Bebauungsplänen zugrunde gelegten Standards der Stadt Karlsruhe nicht erreicht wird. Dies äußert sich zum einen im Verzicht auf die sonst in den Bebauungsplänen enthaltene Festsetzung, alle Flachdächer und flachgeneigten Dächer zu begrünen und zum anderen in der Reduzierung der Substratsstärke für die verbleibende Dachbegrünungsflächen auf 10 cm gegenüber der sonst üblichen Vorgabe von 12 cm. Auch auf Fassadenbegrünungsmaßnahmen wurde verzichtet. Die vorgesehene Fassade aus Glas, Streckmetall und anthrazitfarbenen Faserzementplatten entspricht ebenfalls nicht der von der Stadt üblicherweise vertretenen Vorgabe einer hellen Fassadengestaltung, um die Wärmespeicherung und -abgabe in den Außenraum gering zu halten.

Diese Abweichung von den üblichen Standards liegt darin begründet, dass es sich beim Staatstheater um einen Sonderbau handelt, dessen Gestaltung aus dem 2015 prämierten Wettbewerbsentwurf entwickelt wurde. Dem Gestaltungsgrundprinzip des Wettbewerbs folgend, sollen die beiden Volumina Dachlandschaft und Sockel als möglichst homogene, sich verschneidende Körper in Erscheinung treten. Für die Dachlandschaft als wesentliches, identitätsstiftendes Gestaltungselement wurde eine helle, champagnerfarbene Metalloberfläche gewählt. Damit der Sockel ebenso monolithisch in Erscheinung treten kann, wurde für opake Fassadenteile in diesem Bereich eine dunkle Farbgebung gewählt, die farblich homogen auf die zahlreichen Fensterbänder (Glas tritt dunkel in Erscheinung) abgestimmt ist. Insgesamt ist der Anteil von dunklen opaken Fensterflächen im Vergleich zu Glasflächen und der hellen Dachlandschaft sehr gering. In der Auslobung, bei der im Vorfeld auch die Stadt Karlsruhe beteiligt wurde, ist keine Anforderung an eine Fassadenbegrünung enthalten gewesen. Eine nachträgliche Applizierung auf die wenigen Fassadenbereiche über 50 m² Ansichtsbreite, die geschlossen und ohne Fenster sind, wäre sowohl funktional aufgrund der angrenzenden Freibereiche, als auch gestalterisch problematisch.

Die heterogene Dachstruktur unterhalb des geplanten Sekundärdaches (= offene Lamellenstruktur) ist in großen Teilen mit Technikaufbauten belegt. Auf ca. 2.800 m2 der Dachflächen (entspricht rund 15 % der Gebäudegrundfläche) ist eine extensive Dachbegrünung vorgesehen, die aufgrund der Bestandsstatik der Dächer nur 10 cm hoch (statt der angestrebten 12 cm) ausgeführt werden kann. Zur Kompensation wird eine künstliche Bewässerung geprüft.

Erweiterte Ausführungen des Landes Baden-Württemberg zum Energiestandard des Bauvorhabens und den geplanten Ansatzpunkten für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur baulichen Nachhaltigkeit sind als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

2. Zum Verfahren und der Beteiligung am bisherigen Planungsprozess

Das überarbeitete Wettbewerbsergebnis für den Neubau und die Sanierung des Staatstheaters wurde dem Planungsausschuss am 15. Oktober 2015 vorgestellt. Auf dieser Grundlage wurde durch die Verwaltung ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet.

Die Größe und Lage des Plangebiets im Innenbereich ermöglicht die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB unter erleichterten Voraussetzungen. Hierzu gehören im Wesentlichen der Verzicht auf den ansonsten nach § 2a BauGB vorgeschriebenen Umweltbericht sowie die Umweltprüfung (§ 13 Abs. 3 BauGB). Gleichwohl wurden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt betrachtet und bewertet. So erfolgte durch das Büro arguplan

GmbH eine Prüfung der betroffenen Umweltbelange und durch das Ingenieurbüro ISRW GmbH wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das die schalltechnischen Aspekte der Planung betrachtet.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 16. November 2018 im Ständehaussaal, Ständehausstraße 2, 76133 Karlsruhe statt. Die Veranstaltung war nur mäßig besucht und brachte aus Sicht der Stadtplanung keine Erkenntnisse, die im weiteren Verfahren hätten Berücksichtigung finden müssen.

Aus dem Kreis der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange kamen Rückmeldungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, des BUND, der Deutschen Telekom, des Forstamts, des Landratsamts Karlsruhe - Gesundheitsamt, des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe, des Polizeipräsidiums, des Regierungspräsidiums Stuttgart - Luftverkehr, des Regierungspräsidiums Karlsruhe - Referat 21, des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, der Stadtwerke, der Verkehrsbetriebe, von Vermögen und Bau sowie den Umweltverwaltungsbehörden beim Zentralen juristischen Dienst.

Während die meisten Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Bedenken oder Anregungen zu den Inhalten des Bebauungsplans vorzutragen hatten, wurde die Planung seitens des BUND in einigen Punkten deutlich kritisiert. Dies betrifft insbesondere die Fällung der Bäume mit den nachteiligen Auswirkungen auf den Klima- und Artenschutz, die nur eingeschränkte Dach- und Fassadenbegrünung sowie die fehlenden Energie- und Freiraumkonzepte. So wird gefordert, dass für die gefällten Bäume in vollem Umfang einen Ausgleich zu erfolgen hat und nicht nur für 15 Bäume. Seitens der Verwaltung wird jedoch im Plangebiet kein Raum gesehen, wo Baumpflanzungen mit Bodenanschluss erfolgen können, die über diese Anzahl hinausgeht. Das Gelände des Staatstheaters wird durch die Vergrößerung des Gebäudes und den bereits bestehenden Unterbau mit einer Tiefgarage sehr stark ober- und auch unterirdisch genutzt. Die festgesetzte Zahl an Ersatzpflanzungen wird als das maximal mögliche angesehen. Darüber hinausgehend werden auf dem Grundstück klein- bis mittelkronige Bäume und auch Sträucher gepflanzt werden können (zum Beispiel auf der Tiefgarage). Hierzu werden im Bebauungsplan aber nur allgemeine Festsetzungen (siehe Ausführungen zu Ziffer 1.) aufgenommen, um eine Optimierung der Grünordnung durch den Freianlagenwettbewerb zu ermöglichen. Bezüglich des Energiekonzepts ist anzumerken, dass dieses erst erarbeitet wurde und insofern noch nicht Bestandteil des in der Trägeranhörung versandten Bebauungsplanentwurfs war. Dessen Inhalte sollen jedoch als Grundlage für den Baugenehmigungsantrag dienen.

Die vom BUND vorgetragene Verschlechterung der Lebensräume von Vögeln durch die Fällung einer Vielzahl von Bäumen ist leider unumgänglich, um die angestrebte Erweiterung des Staatstheaters zu ermöglichen. Die erforderlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Arten werden ihm Baugenehmigungsverfahren festzulegen sein. Eine artenschutzrechtliche Prüfung hat hierzu verschiedene Maßnahmen erarbeitet. Hierbei handelt es sich um die Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit, Vergrämungsmaßnahmen zu den Vögeln und die rechtzeitige Bereitstellung von Nistkästen als Ersatz. Im Bebauungsplanverfahren kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Durchführung dieser Maßnahmen eingehalten werden können. Zur selben Einschätzung ist auch die untere Naturschutzbehörde gelangt, die ebenfalls eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben hat. Bereits in die Festsetzungen des Bebauungsplans soll noch aufgenommen werden, dass bei großen Glasflächen, Durchsichten und Übereckverglasungen Vogelschutzglas sowie für die Außenbeleuchtung eine insektenfreundliche Beleuchtung bei der Realisierung des Vorhabens Verwendung finden.

Die Anregungen der unteren Immissionsschutzbehörde zu den Schallschutzmaßnahmen wurden gutachterlich abgearbeitet und sind soweit erforderlich in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen worden, um bauliche Maßnahmen am Gebäude des Staatstheaters selbst zu sichern sowie auch die umliegende Wohnnutzung vor erheblichen Beeinträchtigungen aus dem Plangebiet zu schützen (siehe Ziffer 9 der Festsetzungen). Die im Verfahren eingegangene Stellungnahme von Vermögen und Bau geht bereits stark auf das Bauvorhaben selbst ein und führt quasi einen Abgleich zwischen dem geplanten Bauvorhaben und den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch. Zum Teil konnte hierbei Einigung mit der Stadtplanung erzielt werden, es zeigt sich aber auch, dass das Land Baden-Württemberg in einzelnen Punkten die Anforderungen des Bebauungsplanes als zu einengend empfindet. Seitens der Stadtplanung wurden hier noch Anpassungen des Entwurfs des Bebauungsplanes vorgenommen, wie in der beigefügten Synopse erläutert wird. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Karlsruhe insbesondere zur Begrünung in dem Bebauungsplanentwurf noch nicht vollständig wiederfinden und in dem noch ausstehende Freianlagenkonzept detailliert entwickelt werden müssen. Insofern müssen danach auf der Grundlage des Konzepts einvernehmliche Lösungen mit dem Land Baden-Württemberg gefunden werden, da eine bauplanungsrechtliche Sicherung ausscheidet, es sei denn man würde nach der nun anstehenden Auslegung des Bebauungsplanentwurfs noch Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplanentwurf vornehmen wollen. Dies würde aller Voraussicht nach aber eine erneute Auslegung des Planentwurfs nach sich ziehen und somit zu Verfahrensverzögerungen führen.

Bezüglich der eingegangenen Stellnahmen und ihrer Bewertung durch die Stadtplanung verweisen wir im Übrigen auf die als **Anlage 1** beigefügte Synopse.

3. Verfahrensfortgang

Der betroffenen Öffentlichkeit ist nunmehr in einem weiteren Verfahrensschritt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zu geben, zum Bebauungsplanentwurf in der jetzigen Fassung Stellung zu nehmen. Das kann mit einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Hierzu wird dem Gemeinderat empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans "Baumeister-, Finter-, Ettlinger, Kriegsund Meidingerstraße", Karlsruhe-Südstadt, und die Fortführung des Verfahrens mit der Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Auslegung ist grundsätzlich der
Bebauungsplanentwurf vom 3. Januar 2019 in der Fassung vom 8.April 2021 zugrunde zu legen.
Änderungen und Ergänzungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann das Bürgermeisteramt
noch in den Bebauungsplanentwurf aufnehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls die öffentliche
Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wiederholen.